

Satzung der Gemeinde Vielank über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Fundstelle: Amtskurier vom 02.12.2005, S. 44

Änderungen

1. §§ 2 bis 4 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vielank über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 16.05.2006 (Amtskurier vom 02.06.2006, S. 49)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 23. März 1993 (GVOBl. M-V S. 243) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Vielank vom 27. Oktober 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Vielank wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen), an das Land Mecklenburg-Vorpommern zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Die Einleitung für Kleininleiter ist abgabenfrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30. Juni eines jeden Jahres.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr
ab 01. Januar 2005 38,87 €
jährlich.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Jahresbeginn, in dem der Anschluss an das zentrale Abwassersystem erfolgt.

§ 4

Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabepflicht nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Als Abgabepflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte (Einleiter) des Grundstückes bestimmt werden.

(2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

(3) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Kalenderjahres an, das auf das Jahr der Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig. Der Alteigentümer bleibt für das Kalenderjahr, in dem der Eigentumswechsel erfolgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird am 15. August des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

(1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und nötigenfalls ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 dieser Satzung verstößt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes angesehen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. April 2002 außer Kraft.

Vielank, den 21. November 2005

gez. Drewes
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Vielank geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.